

# **Versicherungsbedingungen der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG über die überbetriebliche Zusatzversorgung im Betonsteingewerbe (Beton- und Fertigteilindustrie und Betonsteinhandwerk) Nordwestdeutschlands (VBZ-Betonstein NWD) vom 12.12.2022**

## **Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Versicherungsverhältnis**

Die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG (nachstehend Kasse genannt) ist eine überbetriebliche Pensionskasse als gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien des Baugewerbes im Sinne des § 4 Abs. 2 Tarifvertragsgesetz. Sie erbringt aufgrund des für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrags über die überbetriebliche Zusatzversorgung im Betonsteingewerbe (Beton- und Fertigteilindustrie und Betonsteinhandwerk Nordwestdeutschlands (TVZN) nach Maßgabe dieser Versicherungsbedingungen und in Übereinstimmung mit ihrer Satzung (Geschäftsbereich Rentenbeihilfen und Tarifrente) Versicherungsleistungen.

Versichert sind alle Personen, die als gewerbliche Arbeitnehmer oder als Angestellte in Betrieben im Sinne von § 2 Teil II Nr. 2 Buchst. c) der Satzung der Kasse tätig sind und vom persönlichen Geltungsbereich gemäß § 2 Teil III Nrn. 1 und 3 Buchst. a) und Buchst. c) der Satzung erfasst werden.

Versichert sind darüber hinaus Personen, die im Versorgungsausgleichsverfahren Anrechte auf Versicherungsleistungen aufgrund eines richterlichen Gestaltungsaktes erworben haben (ausgleichsberechtigte Personen).

### **§ 2 Altersversorgungsleistungen**

(1) Anspruch auf eine Tarifrente Betonstein nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschn. II erwerben Arbeitnehmer, die nach dem 31.12.2023 erstmals in das Betonsteingewerbe Nordwestdeutschland eintreten.

(2) Anspruch auf eine Beihilfe nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschn. III erwerben Arbeitnehmer, die vor dem 01.01.2024 bereits im Betonsteingewerbe Nordwestdeutschland beschäftigt waren.

(3) Ist der Versicherungsfall vor dem 01.01.2024 eingetreten, ergeben sich die Ansprüche auf eine Beihilfe aus dem Abschn. III.

## **Abschnitt II Tarifrente Betonstein**

### **§ 3 Leistungsarten**

Die Kasse gewährt aus einer beitragsorientierten Leistungszusage als Tarifrente Betonstein folgende Leistungen:

1. Altersrente,
2. Erwerbsminderungsrente,
3. Unfallrente.

#### **§ 4 Eintritt des Versicherungsfalles**

- (1) Anspruch auf die Altersrente besteht, wenn der Arbeitnehmer einen Tatbestand erfüllt, der einen Anspruch auf eine gesetzliche Altersrente begründet.
- (2) Anspruch auf die Erwerbsminderungsrente besteht, wenn der Arbeitnehmer nach Erfüllung der Wartezeit einen Tatbestand erfüllt, der einen Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung nach dem SGB VI begründet.
- (3) Anspruch auf die Unfallrente besteht, wenn der Arbeitnehmer nach Erfüllung der Wartezeit einen Tatbestand erfüllt, der einen Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v.H. begründet.
- (4) Anspruch auf die Leistungen nach § 3 besteht auch dann, wenn der Arbeitnehmer einen Tatbestand erfüllt, der einen Anspruch auf den vorgenannten gesetzlichen Ansprüchen vergleichbare Rentenleistungen eines berufsständischen Versorgungswerkes begründet.
- (5) Die Kasse gewährt Leistungen grundsätzlich erst ab dem Zeitpunkt des Wegfalls des Erwerbseinkommens.

#### **§ 5 Wartezeit**

Die für die Gewährung einer Erwerbsminderungs- oder Unfallrente erforderliche Wartezeit ist nach insgesamt 36 Monaten des Bestehens von Arbeitsverhältnissen in Betrieben im Sinne des § 1 Abs. 2 Tarifvertrag über die überbetriebliche Zusatzversorgung im Betonsteingewerbe (Beton- und Fertigteilindustrie und Betonsteinhandwerk) Nordwestdeutschlands (TVZN) erfüllt.

#### **§ 6 Leistungshöhe**

- (1) Für jeden nach der Satzung von den Arbeitgebern aufgrund von allgemeinverbindlichen Tarifverträgen an die Kasse aus der Beitragszusage abgeführten monatlichen Beitrag wird entsprechend dem nach Maßgabe der Satzung erstellten Technischen Geschäftsplan ein Versorgungsbaustein für die versicherte Person erworben.
- (2) Ist der Technische Geschäftsplan künftig aufgrund von Änderungen der Rechnungsgrundlagen nach Maßgabe der Satzung anzupassen, sind die geänderten Rechnungsgrundlagen nur für Beiträge zu verwenden, die nach Inkrafttreten des geänderten Technischen Geschäftsplans an die Kasse gemäß des § 20 abzuführen sind.
- (3) Die Kasse beteiligt die versicherte Person an den von der Kasse erzielten Überschüssen nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplanes in der Anwartschaftsphase in Form eines widerruflich angesammelten Schlussüberschusses und in der Leistungsphase in Form von unwiderruflichen Leistungsverbesserungen. Bei Eintritt des Versicherungsfalles errechnet sich aus dem für die versicherte Person gebildeten Schlussüberschuss eine Erhöhung der Leistung nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans. Soweit die im Schlussüberschussanteilsfonds angesammelten Mittel den versicherten Personen nicht bereits leistungserhöhend zugewiesen wurden, stehen diese Mittel allen versicherten Personen der Kasse für den Fall zur Verfügung, dass mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde die Mittel zur Abwendung eines drohenden Notstandes in Anwendung des § 140 Abs. 1 Ziffer 1 VAG herangezogen werden müssen.
- (4) Die Altersrente wird aus der Summe der bis zum Eintritt des Versicherungsfalles angesammelten Versorgungsbausteine berechnet.

(5) Die Erwerbsminderungs- und die Unfallrente werden aus der Summe der bis zum Eintritt des Versicherungsfalles angesammelten Versorgungsbausteine zuzüglich derjenigen Versorgungsbausteine berechnet, die aus dem durchschnittlichen monatlichen Beitrag der letzten 36 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres des Arbeitnehmers ermittelt werden. Zeiten des Bezuges von Kranken- oder Verletztengeld bleiben mit der Folge unberücksichtigt, dass der Beginn des 36-Monatszeitraums entsprechend vorverlegt wird.

(6) Die laufenden Renten werden jährlich in Abhängigkeit vom Bilanzergebnis der Kasse sowie dem Risikoverlauf entsprechend dem Technischen Geschäftsplan angepasst.

### **§ 7 Unverfallbarkeit**

Scheidet ein Arbeitnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles aus dem Geltungsbereich des TVZN aus, so behält er seine Anwartschaft auf die Tarifrrente Betonstein in der nach dem Technischen Geschäftsplan zu errechnenden Höhe, ohne dass die gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen erfüllt sein müssen (sofortige Unverfallbarkeit).

### **§ 8 Todesfalleistungen**

(1) Verstirbt der Arbeitnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles, zahlt die Kasse die für die Tarifrrente Betonstein gezahlten Beiträge sowie den auf das Versicherungsverhältnis bezogenen Anteil aus dem Schlussüberschussanteilsfonds bis zu der niedrigeren der sich aus dem Steuer- und Aufsichtsrecht ergebenden Höchstgrenzen als Einmalbetrag an die Hinterbliebenen aus. § 6 Abs. 3 dieser Bedingungen gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass es statt des Eintritts des Versicherungsfalles auf den Zeitpunkt des Todes der versicherten Person ankommt.

(2) Verstirbt der Arbeitnehmer innerhalb von 60 Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles, erhalten die Hinterbliebenen die Leistung in unveränderter Höhe weiter, bis unter Berücksichtigung der bereits gewährten Leistungen insgesamt 60 Monatsrenten gewährt wurden.

(3) Anspruchsberechtigt ist die Witwe oder der Lebenspartner des Verstorbenen bzw. der Witwer oder die Lebenspartnerin der Verstorbenen. Hinterlässt der bzw. die Verstorbene nur Waisen, so sind die waisenrentenberechtigten Kinder des bzw. der Verstorbenen anspruchsberechtigt. Mehrere anspruchsberechtigte Waisen erhalten die Leistung zu gleichen Teilen.

## **Abschnitt III Rentenbeihilfe**

### **§ 9 Leistungen**

Die Kasse gewährt nach Maßgabe ihrer Satzung und der Bestimmungen dieses Abschnitts zu den Renten im Sinne der Vorschriften des SGB VI und SGB VII eine der folgenden Leistungen:

a) eine monatliche Beihilfe (Voll- oder unverfallbare Teilbeihilfe) zur gesetzlichen Altersrente, zur Berufs- oder gesetzlichen Rente wegen Erwerbsminderung oder, wenn eine Erwerbsminderung von mindestens 50 v. H. vorliegt, zu einer Rente der gesetzlichen Unfallversicherung;

b) ein einmaliges Sterbegeld (volles Sterbegeld oder unverfallbarer Teil) zur Witwen-, Witwer- oder Waisenrente.

## **§ 10 Vollbeihilfe**

(1) Die Vollbeihilfe beträgt monatlich 33,75 €, wenn der Versicherte bei Eintritt des Versicherungsfalles das 65. Lebensjahr vollendet hat. Für jedes über die Wartezeit gemäß § 16 Abs. 3 und 5 hinaus nach Vollendung des 65. Lebensjahres abgeleistete volle Beschäftigungsjahr (= 12 Monate), in dem der Beschäftigte in Betrieben gemäß § 2 Teil II Nrn. 1 und 2 der Satzung der Kasse tätig war, erhöht sich die Beihilfe gemäß Satz 1 um 8 %.

(2) Ist der Versicherungsfall vor Vollendung des 64. Lebensjahres des Versicherten eingetreten, so beträgt die Vollbeihilfe monatlich 30,68 €.

Tritt der Versicherungsfall mit oder nach Vollendung des 64. Lebensjahres ein, so beträgt die Vollbeihilfe monatlich mit Vollendung des

64. Lebensjahres 32,21 €,

65. Lebensjahres 33,75 €.

(3) Zu den Beihilfen gemäß Abs. 1 und 2 wird eine Ergänzungsbeihilfe von monatlich mindestens 11,25 € gewährt. Sie beträgt nach Erfüllung einer Wartezeit gemäß § 16 Abs. 1 und 2 von mindestens

180 Monaten 20,45 € monatlich,

240 Monaten 33,75 € monatlich,

330 Monaten 42,44 € monatlich,

440 Monaten 51,64 € monatlich.

## **§ 11 Unverfallbare Teilbeihilfen**

(1) Die unverfallbare Teilbeihilfe beträgt nach Erfüllung einer Wartezeit gem. § 16 Abs. 1 und 2 von mindestens

36 Monaten 6 Prozent,

60 Monaten 10 Prozent,

120 Monaten 17 Prozent,

180 Monaten 20 Prozent,

240 Monaten 50 Prozent,

360 Monaten 80 Prozent

der Vollbeihilfe.

(2) Zu den Beihilfen gemäß Abs. 1 wird eine ergänzende unverfallbare Teilbeihilfe gewährt. Sie beträgt nach Erfüllung einer Wartezeit gemäß § 16 Abs. 1 und 2 von mindestens

36 Monaten 0,68 € monatlich,  
60 Monaten 1,12 € monatlich,  
120 Monaten 1,91 € monatlich,  
180 Monaten 4,09 € monatlich,  
240 Monaten 16,88 € monatlich,  
330 Monaten 21,22 € monatlich,  
360 Monaten 33,95 € monatlich,  
440 Monaten 41,31 € monatlich.

### **§ 12 Volles Sterbegeld**

Hinterbliebene haben Anspruch auf eine Einmalzahlung in Höhe von 920,33 € als Sterbegeld.

### **§ 13 Unverfallbarer Teil des Sterbegeldes**

Der unverfallbare Teil des einmaligen Sterbegeldes beträgt

55,22 €, wenn der ehemals Versicherte mindestens 36 Monate  
92,03 €, wenn der ehemals Versicherte mindestens 60 Monate,  
184,07 €, wenn der ehemals Versicherte mindestens 120 Monate,  
460,17 €, wenn der ehemals Versicherte mindestens 240 Monate,  
736,26 €, wenn der ehemals Versicherte mindestens 360 Monate  
Wartezeit (§ 16 Abs. 1 und 2) zurückgelegt hat.

### **§ 14 Anrechnung anderer Leistungen**

Beruhend die Leistungen gemäß §§ 10 bis 13 ganz oder teilweise auf einer Anrechnung von Wartezeiten gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. d), so werden Leistungen der dort genannten Zusatzversorgungskasse(n) auf die Leistungen der Kasse angerechnet.

### **§ 15 Anspruchsberechtigte**

(1) Eine Leistungspflicht der Kasse tritt ein (Versicherungsfall), wenn ein versicherter Arbeitnehmer

a) einen Tatbestand (Anspruchsvoraussetzungen) erfüllt, der gegenüber dem gesetzlichen Rentenversicherungsträger einen Rentenanspruch nach § 9 begründet,

und

b) er entweder das Vorliegen der Wartezeit gemäß § 16 Abs. 3 und 5 oder die Voraussetzungen unverfallbarer Leistungen gemäß § 17 nachweist.

(2) In Fällen, in denen die Deutsche Rentenversicherung Bund oder ein anderer Sozialversicherungsträger eine Befreiung von der Versicherungspflicht anerkannt hat, stehen Versorgungsleistungen oder der Eintritt des Versicherungsfalles aufgrund einer die Befreiung begründenden Versorgung oder Versicherung den in § 9 genannten Renten gleich. Die Leistungspflicht entsteht jedoch frühestens, wenn der von der Versicherungspflicht befreite Arbeitnehmer einen Tatbestand erfüllt, der ohne die Befreiung gegenüber dem gesetzlichen Rentenversicherungsträger einen Rentenanspruch nach § 9 begründen würde.

(3) § 9 und Abs. 2 gelten entsprechend für Ansprüche auf einmaliges Sterbegeld. Anspruchsberechtigt ist die Witwe/der Witwer des/der Versicherten. Für den Anspruch auf das Sterbegeld gilt die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz als Witwe bzw. Witwer. Hat ein(e) nach dem 31.12.1979 verstorbene(r) Versicherte(r) keine(n) anspruchsberechtigte(n) Witwe(r) bzw. Lebenspartner(in) hinterlassen, so sind seine/ihre minderjährigen Kinder anspruchsberechtigt. Sind mehrere Waisen anspruchsberechtigt, so erhalten sie das Sterbegeld anteilig.

(4) Die Wartezeit gem. § 16 Abs. 3 und 5 braucht nicht erfüllt zu sein, wenn infolge eines durch den zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger anerkannten Arbeitsunfalls in einem der in § 2 Teil II Nrn. 1 und 2 der Kassensatzung genannten Betriebe oder infolge einer von dem Unfallversicherungsträger anerkannten Berufskrankheit in einem solchen Betrieb ein Rentenanspruch im Sinne des § 9 entsteht.

(5) Als Tätigkeit in einem Betrieb gemäß § 1 Abs. 2 TVZN gilt jede der in § 2 Teil II Nrn. 1 und 2 der Kassensatzung beschriebenen Tätigkeiten.

(6) Die Gewährung von Beihilfen zu Renten, die aufgrund der Sonderregelung für Bergleute gezahlt werden (§§ 40, 45 SGB VI), ist ausgeschlossen.

## **§ 16 Wartezeit**

(1) Als Wartezeit gelten

a) alle Zeiten der Tätigkeit als gewerblicher Arbeitnehmer oder als Angestellter in einem Betrieb im Sinne von § 2 Teil II Nrn. 1 und 2 der Kassensatzung, sofern in Abs. 2 nicht etwas anderes bestimmt ist;

b) Zeiten nach Abs. 6;

c) Zeiten eines Lehr- (Ausbildungs-) oder Anlernverhältnisses in einem der in § 2 Teil II Nrn. 1 und 2 der Kassensatzung bezeichneten Betriebe;

d) Zeiten eines Lehr- (Ausbildungs-) oder Anlernverhältnisses sowie Tätigkeitszeiten in Betrieben, die vom Geltungsbereich der Tarifverträge über die Zusatzversorgung im Dachdeckerhandwerk, im Maler- und Lackiererhandwerk, im Gerüstbaugewerbe, in der Steine- und Erden-Industrie und im Betonsteinhandwerk in Bayern sowie im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk erfasst werden, bis zu einer Dauer von 180 Monaten, sofern sie nach diesen Tarifverträgen als Wartezeiten gelten, der Antragsteller ihre Anrechnung beantragt hat und eine Wartezeit gemäß Buchst. a) bis c) von mindestens 60 Monaten erfüllt ist.

## (2) Tätigkeitszeiten

- ab 01.01.1958 als gewerblicher Arbeitnehmer, Polier oder Schachtmeister in einem Betrieb im Sinne von § 2 Teil II Nr. 1 (Baugewerbe) der Kassensatzung (im Land Berlin ab 01.01.1959, im Saarland ab 06.07.1959),
- ab 01.12.1973 als gewerblicher Arbeitnehmer oder Meister in einem Betrieb im Sinne von § 2 Teil II Nr. 2 Buchst. b) (Betonsteingewerbe Berlin) der Kassensatzung,
- ab 01.01.1976 als gewerblicher Arbeitnehmer in einem Betrieb im Sinne von § 2 Teil II Nr. 2 Buchst. c) (Betonsteingewerbe Nordwestdeutschlands) der Kassensatzung,
- ab 01.01.1976 als technischer oder kaufmännischer Angestellter in einem Betrieb im Sinne von § 2 Teil II Nrn. 1 und 2 der Kassensatzung,
- ab 01.01.1990 als technischer oder kaufmännischer Angestellter, Polier oder Meister mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 20 Stunden in einem Betrieb im Sinne von § 2 Teil II Nrn. 1 und 2 der Kassensatzung

gelten nur dann als Wartezeit, wenn für diese Tätigkeitszeiten Beiträge entrichtet worden sind.

(3) Die Mindestdauer der Wartezeit beträgt 220 Monate. Sie verkürzt sich, wenn die Voraussetzung gemäß § 15 Abs. 1 Buchst. a) bzw. die Fachuntauglichkeit (Abs. 8) im Kalenderjahr

1968 eingetreten ist, auf 210 Monate,

1967 eingetreten ist, auf 200 Monate,

1966 eingetreten ist, auf 190 Monate,

1965 eingetreten ist, auf 180 Monate,

1964 eingetreten ist, auf 170 Monate,

1963 eingetreten ist, auf 160 Monate,

1962 eingetreten ist, auf 150 Monate,

1961 eingetreten ist, auf 140 Monate,

1960 eingetreten ist, auf 130 Monate,

1959 eingetreten ist, auf 120 Monate,

1958 und früher eingetreten ist, auf 110 Monate.

(4) Ab 01.01.1961 sind die nach Abs. 2 anzurechnenden Zeiten gleich den im Versicherungsnachweis für die Zusatzversorgung im Betonstein- bzw. Baugewerbe bzw. der Lohnnachweiskarte, Lohnnachweisblatt, der Beitragskarte, dem Beitragsheft, dem Anspruchs- und Leistungsnachweis (ALN) ausgewiesenen Beschäftigungszeiten. Ergibt sich aus dem steuerpflichtigen Arbeitsentgelt eines Versicherten im Verhältnis zu der ausgewiesenen Beschäftigungszeit, dass hierin größere Zeiträume ohne Lohn- bzw. Gehaltszahlung enthalten sein

müssen, so kann die Kasse von dem Versicherten fordern, dass er die lohn- bzw. gehaltszahlungspflichtigen Beschäftigungszeiten durch eine Firmenbescheinigung oder in anderer Weise glaubhaft macht. In diesen Fällen ist die Kasse berechtigt, die ausgewiesenen Beschäftigungszeiten nur teilweise als Wartezeit anzurechnen.

(5) Von der Wartezeit gemäß Abs. 1 und 2 müssen wenigstens 60 Monate innerhalb der letzten 9 Jahre vor dem Zeitpunkt liegen, zu dem der Tatbestand gemäß § 15 Abs. 1 Buchst. a) eingetreten ist und die Wartezeit (Abs. 1 und 2) abgelaufen ist, bei fachuntauglich Geschriebenen (Abs. 8) innerhalb der letzten neun Jahre vor Eintritt der Fachuntauglichkeit. Dies gilt nicht bei Geltendmachung von unverfallbaren Ansprüchen gemäß § 17. Bei Versicherten, die über das 65. Lebensjahr hinaus tätig sind, gilt die Wartezeit auch dann als erfüllt, wenn sie bei Vollendung des 65. Lebensjahres oder zu einem späteren Zeitpunkt abgeleistet worden war.

(6) Zeiten der nachgewiesenen Krankheit oder Arbeitslosigkeit oder einer fachbezogenen Berufsförderung nach dem SGB III zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit werden auf die in Abs. 5 geforderten 60 Monate bis zu insgesamt 30 Monaten angerechnet.

(7) Tätigkeitszeiten außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs gelten nur dann als Wartezeit nach Abs. 1 und 2, wenn der Arbeitnehmer von einem der in von § 2 Teil II Nrn. 1 und 2 der Kassensatzung genannten Betriebe oder einer Arbeitsgemeinschaft, an der ein solcher Betrieb beteiligt ist, auf den Arbeitsplatz außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs entsandt worden ist und soweit für diese Tätigkeitszeit Beiträge zur Kasse geleistet wurden.

(8) Scheidet ein Versicherter, der die Wartezeit gemäß Abs. 3 und 5 erfüllt hat, aus gesundheitlichen Gründen aus dem Gewerbebereich aus und wird er von einem beamteten Arzt von diesem Zeitpunkt an für berufsuntauglich (fachuntauglich) erklärt, so hat er dies der Kasse zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft für die Gewährung einer Beihilfe unter Beifügung des ärztlichen Zeugnisses zu melden. Bei Versicherten, die bei Eintritt der Berufsuntauglichkeit (Fachuntauglichkeit) das 60. Lebensjahr vollendet haben, genügt das Zeugnis des behandelnden Arztes. Die Kasse kann in allen Fällen weitere Nachweise auf ihre Kosten vom Versicherten verlangen. Bei ausreichendem Nachweis hat die Kasse die Berufsuntauglichkeit (Fachuntauglichkeit) anzuerkennen. Versagt sie die Anerkennung, so kann der Versicherte innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Zustellung des Bescheides eine arbeitsgerichtliche Entscheidung herbeiführen.

(9) Für Arbeitnehmer und Auszubildende, die ab dem 01.01.2020 erstmals in ein von § 1 erfasstes Unternehmen eintreten, gelten Tätigkeitszeiten in Betrieben nach Abs. 1 Buchst. d) sowie Tätigkeitszeiten in Betrieben nach § 2 Teil II Nrn. 1 und 2 Buchst. a) und b) der Kassensatzung nicht als Wartezeiten.

## **§ 17 Unverfallbarkeit des Leistungsanspruchs und Erlöschen des Versicherungsverhältnisses**

(1) Scheidet ein Versicherter vor Eintritt des Versicherungsfalles nach § 15 Abs. 1 aus einem Betrieb des Gewerbebereiches im Sinne des § 15 Abs. 5 aus, so bleibt ihm bzw. seinen Hinterbliebenen die Anwartschaft auf den unverfallbaren Teil der Beihilfe erhalten, wenn er bei seinem Ausscheiden

a) das 21. Lebensjahr vollendet hat und

b) mindestens drei Jahre in einem Arbeitsverhältnis zu ein- und demselben Arbeitgeber des Gewerbebereichs gestanden hat.



Ist der Versicherungsfall vor dem 01.01.2001 eingetreten oder ist der Arbeitnehmer vor dem 01.01.2001 aus einem Betrieb des Gewerbebereichs ausgeschieden und der Versicherungsfall nach dem 31.12.2000 eingetreten, so richten sich die Anspruchsvoraussetzungen und die Leistungshöhe der unverfallbaren Beihilfen nach dem Tarifvertrag über die Zusatzversorgung im Betonsteingewerbe Nordwestdeutschlands vom 01.04.1986 in der Fassung vom 31.01.1995, der insoweit seine Gültigkeit behält.

Ist der Versicherungsfall nach dem 31.12.2000 eingetreten und ist der Arbeitnehmer nach dem 31.12.2000 und vor dem 01.01.2014 aus einem Betrieb des Gewerbebereiches ausgeschieden, so richten sich die Anspruchsvoraussetzungen und die Leistungshöhe der unverfallbaren Beihilfen nach dem Tarifvertrag über die Zusatzversorgung im Betonsteingewerbe Nordwestdeutschlands vom 01.04.1986 in der Fassung vom 01.09.2004, der insoweit seine Gültigkeit behält.

Ist der Versicherungsfall nach dem 31.12.2013 eingetreten und ist der Arbeitnehmer nach dem 31.12.2013 und vor dem 01.01.2021 aus einem Betrieb des Gewerbebereiches ausgeschieden, so richten sich die Anspruchsvoraussetzungen und die Leistungshöhe der unverfallbaren Beihilfen nach dem Tarifvertrag über die Zusatzversorgung im Betonsteingewerbe Nordwestdeutschlands vom 01.04.1986 in der Fassung vom 31.05.2010, der insoweit seine Gültigkeit behält.

(2) Scheidet ein Versicherter aus einer Tätigkeit i.S. von § 15 Abs. 5 aus, ohne die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt zu haben, so endet das Versicherungsverhältnis zur Kasse. Eine Abfindung wird nicht gezahlt.

(3) Ein erloschenes Versicherungsverhältnis lebt wieder auf, wenn der Arbeitnehmer erneut eine Tätigkeit im Sinne von § 15 Abs. 5 aufnimmt. Die Ansprüche gemäß Abs. 1 bleiben davon unberührt. Es werden jedoch höchstens die Leistungen gemäß § 10 gewährt. Ein erloschenes Versicherungsverhältnis lebt auch dann wieder auf, wenn der Arbeitnehmer aus einer Tätigkeit i.S. des § 15 Abs. 5 ausgeschieden und der Versicherungsfall innerhalb der ersten zwölf Monate nach diesem Ausscheiden eingetreten ist.

(4) Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3 gelten entsprechend für das einmalige Sterbegeld gemäß § 9 Buchst. b).

## **Abschnitt IV**

### **Gemeinsame Bestimmungen**

#### **§ 18 Leistungsgewährung**

(1) Die Gewährung der Leistungen der Kasse erfolgt nur auf Antrag und nach Einreichung der für die Antragsbearbeitung erforderlichen Nachweise.

(2) Die Leistungen der Tarifrrente Betonstein werden von dem Monat an, der dem Monat folgt, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die Leistungsvoraussetzungen entfallen, monatlich gewährt.

(3) Die Beihilfen zur gesetzlichen Altersrente, zur gesetzlichen Rente wegen Erwerbsminderung bzw. zu einer entsprechenden Versorgungsleistung nach § 9 Buchst. a) werden von dem Monat an, in dem der Versicherungsfall (§ 15 Abs. 1) eingetreten ist, bis zum Ablauf des Kalendervierteljahres gewährt, in dem der Beihilfeberechtigte stirbt oder in dem die Leistungsvoraussetzungen aus anderen Gründen entfallen. Die Zahlung erfolgt kalendervierteljährlich für jeweils drei Monate im Voraus. Fällt der Fälligkeitstermin einer Zahlung nicht mit dem Beginn eines Kalendervierteljahres zusammen, so wird der entsprechende Teilbetrag gesondert gezahlt.

- (4) Die Verpflichtung der Kasse zur Beihilfeleistung beginnt frühestens am 01.01.1976.
- (5) Ist eine Wartezeitanrechnung gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. d) erfolgt, so wird die Leistung abweichend von Abs. 4 frühestens ab 01.01.1980 gewährt.
- (6) Das einmalige Sterbegeld wird nur dann gewährt, wenn der Versicherte bzw. ehemals Versicherte als Arbeitnehmer eines Betriebes gemäß § 1 Abs. 2 TVZN beschäftigt war und am 01.01.1976 oder später verstorben ist.
- (7) Ist eine Wartezeitanrechnung gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. d) erfolgt, so wird die Leistung abweichend von Abs. 4 nur dann gewährt, wenn der Versicherte bzw. ehemals Versicherte am 01.01.1980 oder später verstorben ist.
- (8) Zu Unrecht gewährte Leistungen können von der Kasse zurückgefordert werden.
- (9) Die Kasse ist zur einmaligen Abfindung von unverfallbaren Teilen der Leistungen, die monatlich 25,00 € nicht übersteigen, berechtigt.

### **§ 19 Nachweis- und Meldepflichten**

(1) Dem Antrag auf Gewährung von Leistungen sind folgende Nachweise beizufügen:

a) Wartezeitnachweise

b) für die Leistung zur gesetzlichen Altersrente und zur gesetzlichen Rente wegen Erwerbsminderung der jeweilige Rentenbescheid des Versicherungsträgers, aus dem hervorgeht, von welchem Zeitpunkt an der Versicherte Anspruch auf die gesetzliche Rente hat;

c) für das einmalige Sterbegeld zur Witwen-, Witwer- oder Waisenrente bzw. der Todesfallleistung nach § 8

aa) die Sterbeurkunde für den Versicherten;

bb) der Rentenbescheid des Versicherungsträgers, aus dem hervorgeht, von welchem Zeitpunkt an die Witwe, der Witwer oder die Waise Anspruch auf eine gesetzliche Rente hat;

cc) dem Antrag der Witwe/des Witwers ein Nachweis, dass sie/er mit dem/der verstorbenen Versicherten bei seinem/ihrem Tode verheiratet war oder im Falle der Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz diese bei seinem/ihrem Tode bestanden hat, dem Antrag der Waise ein Nachweis über die Anzahl der Geschwister sowie darüber, dass der verstorbene Versicherte zum Zeitpunkt seines Todes nicht verheiratet war.

Die Kasse kann auf die Vorlage des Bescheides über eine Witwen- oder Witwerrente verzichten, wenn der Verstorbene bis zum Zeitpunkt des Todes eine Rentenleistung bezogen hat.

(2) Hat der Versicherte keinen Rentenbescheid erhalten, weil er von der Deutschen Rentenversicherung Bund oder von einem anderen Sozialversicherungsträger von der Versicherungspflicht befreit worden war, so sind die entsprechende Befreiungsbescheinigung und der Versicherungsschein bzw. der Bescheid über den Versorgungsbezug vorzulegen.

(3) Beantragt der Versicherte eine Wartezeitanrechnung nach § 16 Abs. 1 Buchst. d), so hat er einen Bescheid der betreffenden Zusatzversorgungskasse über die Festsetzung oder Ablehnung von

Leistungen und über die dort anerkannte Wartezeit vorzulegen. Dies gilt entsprechend für den Antrag auf Sterbegeld.

(4) Jeder Empfänger einer Leistung zur gesetzlichen Rente wegen Erwerbsminderung hat im ersten Kalendervierteljahr den Nachweis des Fortbestehens seiner Erwerbsminderung durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen aus der Rentenversicherung zu erbringen. Hat der Leistungsberechtigte keine Rente erhalten, weil er von der Deutschen Rentenversicherung Bund oder von einem anderen Sozialversicherungsträger von der Versicherungspflicht befreit worden war (§ 15 Abs. 2), so muss er den Nachweis über das Fortbestehen seiner Erwerbsminderung im Sinne des SGB VI durch das Zeugnis eines beamteten Arztes führen.

(5) Jeder Leistungsberechtigte hat im dritten Kalendervierteljahr einen Lebensnachweis zu erbringen.

(6) Werden die verlangten Nachweise innerhalb einer von der Kasse gesetzten Frist nicht oder nicht vollständig erbracht, so ruht die Zahlung. Ruhende Leistungen werden nicht nachgezahlt, wenn der Leistungsempfänger vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte. Im Falle grober Fahrlässigkeit entfällt die Nachzahlung der Leistung jedoch nur, soweit infolge verspätet eingereicherter Nachweise die Feststellung der Leistungsverpflichtung unmöglich geworden ist.

(7) Ereignisse, die auf die Gewährung oder Bemessung der Leistung von Einfluss sind, müssen der Kasse sofort angezeigt werden.

(8) Soweit und solange Meldungen und/oder Beitragszahlungen nicht ordnungsgemäß erfüllt sind, werden – unbeschadet des § 6 Abs. 4 – keine Ansprüche auf Leistungen gegen die Kasse begründet.

## **Abschnitt V**

### **Finanzierung**

#### **§ 20 Beiträge**

(1) Die nach der Satzung zur Finanzierung der Altersversorgungsleistungen nach den Abschnitten II und III zu entrichtenden Beiträge sind von den Arbeitgebern aufgrund von allgemeinverbindlichen Tarifverträgen an die Kasse abzuführen.

(2) Das von den in § 1 Abs. 2 TVZN genannten Betrieben aufgebrauchte Beitragsaufkommen wird wie folgt verwendet:

für die Arbeitnehmer mit Anspruch nach Abschn. II anteilig zur Finanzierung der Tarifrente Betonstein und der Rentenbeihilfe,

für die Arbeitnehmer mit Anspruch nach Abschn. III ausschließlich zur Finanzierung der Rentenbeihilfe.

(3) Soweit höhere oder niedrigere Beitragsanteile zur Finanzierung der Rentenbeihilfe benötigt werden, kann durch Beschluss der Hauptversammlung der Kasse nur mit einstimmiger vorheriger schriftlicher Zustimmung der tarifvertragschließenden Parteien mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der Beitragsanteil für die Tarifrente Betonstein abweichend von § 7 TVZN neu festgelegt werden.

(4) Ist der Arbeitgeber mit der Zahlung des Beitrags in Verzug, so hat die Kasse Anspruch auf Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe.

## **Abschnitt VI**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 21 Verfügungsverbote**

Die Leistungsansprüche sind nicht vererblich und dürfen nicht übertragen, beliehen, veräußert, abgetreten oder verpfändet werden. Die Inanspruchnahme eines Rückkaufwertes ist ausgeschlossen.

#### **§ 22 Verjährung**

Leistungsansprüche verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden konnte, ungeachtet einer Antragstellung und gesetzlicher Fälligkeitsregelungen.

#### **§ 23 Sicherung der Ansprüche der Versicherten**

Die Ansprüche der Versicherten nach Abschn. III bleiben auch dann unberührt, wenn die Beiträge nicht beigetrieben werden können.

#### **§ 24 Versorgungsausgleich**

Soweit Anrechte auf Altersversorgungsleistungen nach Abschnitt II und Abschnitt III aufgrund eines richterlichen Gestaltungsaktes im Versorgungsausgleichsverfahren zu teilen sind, gelten für die Teilung folgende Bestimmungen:

(1) Die ausgleichsberechtigte Person (§ 1 Satz 4) erhält zu Lasten des Anrechtes der nach § 1 Satz 3 versicherten Person ein eigenständiges, beitragsfreies Anrecht auf Altersversorgungsleistungen nach Abschnitt II oder Abschnitt III gegenüber der Kasse in Höhe des gerichtlich festgestellten Ausgleichswertes.

Mit Wirksamwerden der Entscheidung des Familiengerichts wird das von der nach § 1 Satz 3 versicherten Person erworbene Anrecht auf Leistung nach Abschnitt II oder nach Abschnitt III zu Gunsten der ausgleichsberechtigten Person um den Betrag des Ausgleichswertes gekürzt (interne Teilung). Die Todesfallleistung des Anrechtes nach Abschnitt II (§ 8 Abs. 1) wird um die Beitragssumme zu Lasten des Anrechtes der nach § 1 Satz 3 versicherten Person gekürzt, die dem Kapitalbetrag zugrunde liegt, der der ausgleichsberechtigten Person zu übertragen war. Ebenfalls anteilig zu teilen ist der vorgesehene Schlussüberschuss gemäß § 6 Abs. 3, sofern er nicht bereits zugewiesen im Kapitalbetrag enthalten ist. Von der Teilung unberührt bleibt die Anzahl der von der nach § 1 Satz 3 versicherten Person bis zum Ende der Ehezeit nach § 16 erreichten Wartezeitmonate.

(2) Die Leistungspflicht der Kasse nach Abschnitt II tritt ein, wenn die ausgleichsberechtigte Person einen Tatbestand erfüllt, der einen gesetzlichen Rentenanspruch für eine gesetzliche Altersrente oder eine gesetzliche Rente wegen Erwerbsminderung oder eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H. begründet. Die in § 5 für die Gewährung einer Erwerbsminderungs- oder Unfallrente erforderliche Wartezeit beginnt mit dem Wirksamwerden der Entscheidung des Familiengerichts. § 4 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Höhe der nach Abschnitt II zu zahlenden Leistung wird wegen der Beitragsfreiheit

des zu Gunsten der ausgleichsberechtigten Person zu begründenden Anrechts auf der Grundlage des übertragenen Versorgungskapitals anhand des Technischen Geschäftsplanes für die Durchführung des Versorgungsausgleichs ohne Zurechnung bei Bezug einer Erwerbsminderungs- oder Unfallrente (§ 6 Abs. 5) gezahlt. Für die Todesfalleistung an Hinterbliebene der ausgleichsberechtigten Person gilt § 8 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass im Falle des Todes vor Eintritt des Versicherungsfalles die dem übertragenen Kapitalbetrag zugrundeliegende Beitragssumme aus dem Anrecht der nach § 1 Satz 3 versicherten Person bei der Ermittlung der Leistungshöhe zu berücksichtigen ist.

Die durch die interne Teilung des nach Abschnitt II bestehenden Anrechts entstehenden Kosten haben die ausgleichspflichtige und die ausgleichsberechtigte Person jeweils hälftig zu tragen. Sie betragen 2 % des in der Ehezeit erworbenen Kapitals, höchstens jedoch 400,00 €. Die Kosten sind mit Vollzug der Teilung fällig und mindern das verbleibende Anrecht der ausgleichsverpflichteten Person sowie das mit dem Ausgleichswert zu Gunsten der ausgleichsberechtigten Person zu begründende Anrecht.

(3) Die Leistungspflicht der Kasse nach Abschnitt III tritt ein, wenn die ausgleichsberechtigte Person einen Tatbestand erfüllt, der einen gesetzlichen Rentenanspruch für eine gesetzliche Altersrente oder eine gesetzliche Rente wegen Erwerbsminderung oder eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H. begründet. § 15 Abs. 2 und 6 gelten entsprechend.

(4) Die §§ 18 Abs. 1 bis 3 und Abs. 8, 19 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 bis 8, 21, 22, 25, 27, 28, 29 gelten entsprechend. Die übrigen Bestimmungen finden auf die ausgleichsberechtigte Person keine Anwendung.

(5) Für das Anrecht der ausgleichsberechtigten Person gelten die Technischen Geschäftspläne für die Geschäftsbereiche Rentenbeihilfen und Tarifrente.

## **§ 25 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche der Kasse gegen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie für Ansprüche der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegen die Kasse ist Wiesbaden.

## **§ 26 Verhältnis zu betrieblichen Altersversorgungen**

Die Leistungen der Kasse können auf Leistungen aus betrieblichen Altersversorgungen angerechnet werden.

## **§ 27 Betriebsrentengesetz**

§ 1a, § 2, § 2a Abs. 1, 3 und 4, § 3, mit Ausnahme des Abs. 2 Satz 3, § 4, § 5, § 16, § 18a Satz 1, § 27 und § 28 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung finden keine Anwendung.

## **§ 28 Änderung der Versicherungsbedingungen für bestehende Versicherungsverhältnisse**

Auf Beschluss der Hauptversammlung und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können auch für bestehende Versicherungsverhältnisse die §§ 2 – 19, 23 und 27 geändert werden.

## **§ 29 Versicherungsvertragsgesetz**

Zu den §§ 37, 38, 153, 165, 166, 168 und 169 des Versicherungsvertragsgesetzes sind abweichende Bestimmungen in der Satzung und in den Versicherungsbedingungen getroffen worden.

## **§ 30 Übergangsregelung**

Für Versicherungsfälle, die vor dem 01.01.2005 eingetreten sind, ergeben sich die Vollbeihilfen zur Altersrente, zur Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente und zur Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung aus dem Tarifvertrag über die überbetriebliche Zusatzversorgung im Betonsteingewerbe (Beton- und Fertigteilindustrie und Betonsteinhandwerk) Nordwestdeutschlands (TVZN) in der Fassung vom 31.01.1995.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht vom 27.10.2023, Geschäftszeichen: VA 16-I  
5003/00056#00295.